

# Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (SondernutzungsGebS – SNutzGebS)

Vom 17. März 1977 (Amtsblatt S. 64),

zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2013 (Amtsblatt S. 147)

Die Stadt Nürnberg erläßt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) und § 8 Abs. 3 S. 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 01. Oktober 1974 folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1    Gebührengegenstand
- § 2    Gebührenhöhe
- § 3    Kapitalisierung
- § 4    Gebührenfreiheit
- § 5    Gebührenschuldner
- § 6    Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit
- § 7    Gebührenerstattung
- § 8    Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

## § 1

### Gebührengegenstand

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2). Bei besonders umsatzträchtigen und wirtschaftlich interessanten Standorten (insbesondere in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen) kann ein Zuschlag von bis zu 300 v. H. erhoben werden.

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

## § 3

### Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Höhe der Ablösung beträgt das 25-fache der Jahresgebühr.

## § 4

### Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. neue Lichtschächte wegen nachträglicher Änderung der Straßenhöhen).

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden

- a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
- b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
- c) für Sondernutzungen aus Anlaß von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
- d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
- e) für politische Werbung vor Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sowie bei Volksbegehren und Bürgerbegehren und vor in Nürnberg stattfindenden Bundes- oder Landesparteitagen.

## § 5

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
  - b) dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührensatzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.

- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

## § 7

### Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge bis 10,00 Euro werden nicht erstattet.

## § 8

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. April 1977 in Kraft.